



Abteilung IV des Vorstands

Per E-Mail: rb1@brnjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat RB1
Herrn Kaul
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Ihr Zeichen
317026#00004
22.09.2025

Unser Zeichen
IV/11/24
Wa/Sü

Datum
31.10.2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren
und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden
Berufe - Referentenentwurf -**

Sehr geehrter Herr Kaul,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe. Wir nehmen die Gelegenheit wahr und möchten zu einzelnen Vorschlägen des Entwurfs Stellung nehmen. Darüber hinaus nehmen wir zu den nachträglich angestellten Überlegungen zur Änderung der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Patentanwaltsberufe in § 157 Abs. 2 Satz 1 PAO sowie der Erforderlichkeit der Regelung zur Vertreterbestellung in § 46 Abs. 1 Nr. 2 PAO Stellung.

1. Verpflichtende Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 PAO-E ist anstelle der bisherigen freiwilligen Ausbildung für Patentanwaltsbewerber künftig verpflichtend eine zweimonatige Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen vorgesehen.

Dies begrüßen wir ausdrücklich. Auf diese Weise wird die bestehende Ausbildung bei dem Bundespatentgericht in Nichtigkeitsverfahren einheitlich für alle Patentanwaltsbewerber um die Ausbildung bei einem Gericht in Verletzungsverfahren sinnvoll ergänzt und vervollständigt.

2. Erforderlichkeit der Vertreterbestellung in § 46 Abs. 1 Nr. 2 PAO

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 PAO muss der Patentanwalt für seine Vertretung sorgen, wenn er sich länger als zwei Wochen von seiner Kanzlei entfernen will. Diese Regelung ist derzeit weiterhin sinnvoll, da es nach Kenntnis der Patentanwaltskammer in Einzelfällen durchaus noch möglich ist, dass Zustellungen z.B. des Bundespatentgerichts per Post erfolgen. Um in diesen Fällen angemessen reagieren zu können, sind Abwesenheiten von mehr als zwei Wochen über eine Vertreterbestellung abzudecken.

3. Abwicklung von Patentanwaltskanzleien

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 PAO-E soll künftig - neben einem Patentanwalt oder einem Patentassessor - auch eine Berufsausübungsgesellschaft zur Abwicklung einer Patentanwaltskanzlei bestellt werden können. Diese Erweiterung erachten wir als zweckmäßig, da es sich in der Praxis der Patentanwaltskammer wiederholt als problematisch erwiesen hat, Einzelpersonen als Abwickler zu finden.

Zudem soll nach § 48 Abs. 2 Satz 3 PAO-E der Abwickler laufende Aufträge nach einer angemessenen Frist beenden können, wenn eine Bürgenhaftung der Patentanwaltskammer in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro einzutreten droht und die Patentanwaltskammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat. Darüber hinaus soll gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 PAO-E eine Verpflichtung der Patentanwaltskammer zum Ausgleich von Vergütungen für die Fortführung laufender Aufträge nur bestehen, wenn sie der Fortführung zugestimmt hatte.

Eine Begrenzung der Bürgenhaftung für die Vergütung von Abwicklern ist auch im Sinne der Patentanwaltskammer. Im Mittelpunkt steht bei der vorgeschlagenen Lösung die Abstimmung zwischen Abwickler und Patentanwaltskammer

In diesem Zusammenhang könnte bereits zur Vermeidung hoher Vergütungsforderungen für die Abwicklertätigkeit ergänzend überdacht werden, den Schwerpunkt der Abwicklung nicht auf die Fortführung der Mandate zu Ende zu legen, sondern auf deren Überleitung auf eine neue Vertretung, soweit das jeweilige Mandat dies sinnvoll erscheinen lässt. Damit würde die Tätigkeit des Abwicklers grundsätzlich reduziert und dementsprechend auch das Haftungsrisiko der Kammer für dessen Vergütung.

Auch wäre die Einführung einer „Entnahmepflicht“ für den Abwickler in § 48 Abs. 3 PAO zu überlegen, aufgrund derer der Abwickler zunächst die verursachten Kosten aus den Einnahmen der Kanzlei decken müsste, vgl. Beschluss AG Neumünster vom 25.07.1988 - 15 M 1796/88 in BRAK-Mitt. 1/1989, S. 55. Gerade bei Insolvenzen ehemaliger Patentanwälte könnten so offene Vergütungsforderungen reduziert werden im Interesse einer subsidiären Haftung der Kammer.

4. Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach deren Auflösung

§ 52h Abs. 1 Satz 1 PAO regelt das Erlöschen der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft durch ihre Auflösung. Das automatische Erlöschen der Zulassung entspricht den Interessen aller Beteiligten in dem Standardfall in der Praxis der Patentanwaltskammer, dass z.B. eine Partnerschaftsgesellschaft ihre Auflösung beschließt und eine entsprechende Eintragung im Partnerschaftsregister veranlasst.

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung soll dagegen die Zulassung einer aufgelösten Berufsausübungsgesellschaft bis zu deren Beendigung fortbestehen. Begründet wird dies damit, dass auf diese Weise eine Sanierung der Berufsausübungsgesellschaft ermöglicht werden soll.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.12.2024 ausgeführt, bestehen seitens der Patentanwaltskammer weiterhin erhebliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Neuregelung. Ein Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Berufsausübungsgesellschaft mit dem Ziel einer an-

schließenden Sanierung kam unseres Wissens zumindest in den letzten 17 Jahren nicht vor.

Auflösungen von Berufsausübungsgesellschaften beruhen vielmehr weitestgehend auf Gesellschafterbeschlüssen. Für all diese Fälle ist die aktuelle Regelung des Erlöschens der Zulassung interessensgerecht, da kein Bedürfnis für den Fortbestand der Zulassung besteht und insbesondere Mandatsüberleitungen bereits im Vorfeld erfolgen und bei Eintragung der Auflösung abgeschlossen sind. Zudem verursacht die aktuelle Regelung den geringstmöglichen Aufwand für alle Beteiligten.

Im Falle einer Insolvenz einer Berufsausübungsgesellschaft müsste dagegen zwingend ein Widerrufsverfahren gegen die insolvente Gesellschaft wegen Vermögensverfalls eingeleitet werden, § 52h Abs. 3 Nr. 2 PAO.

Es ist nicht ohne weiteres erkennbar, dass bei normalem Verfahrensverlauf in den auf die Insolvenzeröffnung folgenden Wochen bereits das - in der Regel länger dauernde - Insolvenzplanverfahren mit dem Ziel der Sanierung abgeschlossen ist. Auch ist zweifelhaft, dass in solchen Fällen die Gefährdung von Gläubigerinteressen ausgeschlossen werden könnte, so dass von einem Widerruf abgesehen werden kann. Im Ergebnis wäre der Widerruf der Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft bestandskräftig bevor die Sanierung erfolgreich ist.

Letztendlich würde voraussichtlich die vorgeschlagene Änderung ihr Ziel nicht erreichen, sondern nur zu einem deutlich höheren Aufwand im Zusammenhang mit dem komplexen Widerrufsverfahren bei Insolvenzen für alle Beteiligten führen. Zu den zusätzlich erforderlichen Sachverhaltsermittlungen und rechtlichen Prüfungen kämen weitere Eintragungen im Patentanwaltsverzeichnis, für deren Richtigkeit die Patentanwaltskammer nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PAO haftet, ohne dass dem ein sichtbarer Nutzen gegenübersteht.

Abgesehen davon erscheint uns die vorgeschlagene Aufnahme einer Mitteilungspflicht für Liquidatoren, Abwickler und Insolvenzverwalter in § 29 Abs. 7

Satz 2 PAO „Patentanwaltsverzeichnis“ weniger Beachtung zu finden als beispielsweise in § 52h PAO. Dies entspräche der Systematik der Mitteilungspflichten für die Berufsausübungsgesellschaft in § 52g Abs. 4 PAO.

Insgesamt sollte jedoch die für sämtliche Regelfälle sachgerechte und praxistaugliche aktuelle Regelung des Erlöschens der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft durch ihre Auflösung aufrechterhalten werden.

5. Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Patentanwaltsberufe

Für die Aufnahme ausländischer Patentanwaltsberufe in die Rechtsverordnung nach § 157 Abs. 2 Satz 1 PAO soll statt der "Ausbildung zum Beruf und der Befugnisse des Berufsträgers" die "Ausbildung zum Beruf und die Stellung des Berufsträgers" maßgeblich sein.

Diese Änderung befürworten wir. Auf diese Weise kann eine umfassendere Prüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Patentanwaltsberufs erfolgen, die insbesondere auch die Berücksichtigung der anwaltlichen Kernwerte Unabhängigkeit und Verschwiegenheit ermöglicht. Diese Faktoren sind auch bisher bereits in unsere Stellungnahmen eingeflossen. Einer entsprechenden Spiegelung im Gesetzeswortlaut stimmen wir daher uneingeschränkt zu.

Wir hoffen sehr, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden, und stehen Ihnen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfram H. Müller
Vorsitzender